

§ 4 NW_26815 (Nordrhein-Westfalen) — Einverständnis zwischen Bund und Land, gegenseitige Informationspflichten

Bekanntmachung des Abkommens über die Beteiligung des Landes Nordrhein-Westfalen an den zugunsten von Unternehmen des Steinkohlenbergbaus in Nordrhein-Westfalen zu gewährenden Beihilfen zu den Schrumpfungslasten

Landesrecht Nordrhein-Westfalen

Stand: 26.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Zwischen dem Bund und der Landesregierung oder der von ihr bestimmten Stelle ist außer in den in § 1 bezeichneten Fällen Einverständnis herbeizuführen:

1. Zur Erteilung der nach den Verträgen im Sinne von § 1 (Verträge) erforderlichen Zustimmungen des Bundes gegenüber einem vertragschließenden Unternehmen,
2. zur Aufhebung der sich aus den Verträgen ergebenden Verpflichtung der vertragschließenden Unternehmen zur Einhaltung der Höchstförderung,
3. zur Geltendmachung von Rückzahlungsansprüchen,
4. zur Ausübung der nach den Verträgen dem Bund zustehenden Widerrufsrechte.

Soweit nach den Verträgen die Möglichkeit einer Änderung oder Kündigung der Verträge durch den Bund gegeben ist, werden der Bund und die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle in Verhandlungen mit dem Ziel der Verständigung eintreten, wenn Bund oder Land eine Änderung oder eine Kündigung beabsichtigen oder für erforderlich halten.

(2) Soweit nach den Verträgen Mitteilungs- oder Auskunftspflichten gegenüber Bund oder Land bestehen, werden Bund und Land die ihnen zugehenden Informationen gegenseitig austauschen. Diese gegenseitige Informationspflicht gilt auch hinsichtlich aller im Hinblick auf die Durchführung der Verträge wesentlichen Tatsachen, die Bund oder Land bekannt werden.

Zitiervorschlag: § 4 NW_26815 (Nordrhein-Westfalen)

Quelle: nrwrecht, abgerufen 26.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist die Papierfassung des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (recht.nrw.de — Verkündungsblätter: <https://recht.nrw.de/suche/vbl>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: https://recht.nulegal.eu/gesetze/NW_26815/4